

Schützengesellschaft 1847/1957 „St. Hubertus“ Edenkoben Satzung

Durch diese Satzung wird die Satzung des Vereins in der Fassung vom 31. März 1995 -
mit weiteren Änderungen - ersetzt.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Mitgliedschaften
- § 2 Zweck
- § 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe und Ausschüsse
- § 9 Die Hauptversammlung
- § 10 Der geschäftsführende Vorstand
- § 11 Der Gesamtvorstand
- § 12 Die Kassenprüfer
- § 13 Datenschutz
- § 14 Haftung
- § 15 Allgemeine Bestimmungen
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedschaften

- Der Verein führt den Namen **Schützengesellschaft 1847/1957 „St. Hubertus“ e.V. 67480 Edenkoben**
- Er hat seinen Sitz in Edenkoben in der Pfalz. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes in 76829 Landau
- Der Verein führt ein Wappen, dessen Gestaltung vom Gesamtvorstand festgelegt wird. Die Verwendung des Wappens des Vereins ist nur mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes zulässig.
- Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB), im Pfälzischen Sportschützenbund e.V. (PSSB) und im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. Er erkennt ihre Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an.
- Der Verein kann sich mit Zustimmung der Hauptversammlung anderen Verbänden oder Vereinigungen, die nach ihrer Satzung die Förderung des Sports betreiben, anschließen.
- Im Verein sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung sowohl für weibliche als auch für männliche Mitglieder.

§ 2

Zweck

- Der Verein vertritt auf dem Gebiet des Sportschießens und der Tradition des deutschen Schützenwesens die Interessen seiner Mitglieder.
- Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Durchführung, Pflege und Förderung des Sport- und Traditionsschießens, einschließlich des Ankaufes und der Unterhaltung von Sportgeräten,
 - die Durchführung von Meisterschaften, Vergleichswettkämpfen, Turnieren und anderen Veranstaltungen,
 - die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums,
 - die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im Rahmen des Zwecks des Vereines,
 - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und Betreuung der Jugendlichen
 - die Repräsentation des Sportschießens und der Schützentradition nach Innen und nach Außen.

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- Der Verein regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung durch Ordnungen und Richtlinien
- Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Leistung steigernder Mittel unterbinden. Die geltenden Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Alle Ämter nach dieser Satzung dürfen nur von volljährigen Personen wahrgenommen werden.
- Sämtliche Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer im Dienst für den Verein verauslagten Kosten nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften.
- Unter Beachtung der steuerlichen Maßgaben (EStG §3 Nr. 26a) ist die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung an den Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder zulässig. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Gesamtvorstand festgelegt und den Mitgliedern des Vereins in der Jahresbilanz zur Kenntnis gebracht

§ 4

Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus
 - a. Volljährigen Mitgliedern
 - b. Minderjährigen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich, mittels vollständig ausgefüllten Vordrucks, beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- Bei Minderjährigen ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.
- Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller die Berufung an den Gesamtvorstand des Vereines zu. Der geschäftsführende Vorstand hat dem Gesamtvorstand unverzüglich die Gründe für seine Entscheidung vorzulegen.
- Mitglieder, die sich um den Verein und das Deutsche Schützenwesen besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme.

- Oberschützenmeister des Vereins, die nach langjähriger Tätigkeit aus dem Amt scheidern, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenoberschützenmeistern ernannt werden. Ehrenoberschützenmeister haben den gleichen Status wie Ehrenmitglieder.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenoberschützenmeister wird der Hauptversammlung bekannt gegeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des Vereines haben Anrecht auf Teilnahme an den Veranstaltungen und auf die Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach den entsprechenden Ausschreibungen oder Richtlinien. Sie haben Anrecht auf Beratung in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Vereins fallen.
- Jedes volljährige Mitglied des Vereins kann in jedes durch Wahl zu besetzende Amt gewählt werden oder vom Gesamtvorstand in ein Amt berufen werden
- Jedes minderjährige Mitglied hat ab dem vollendeten 12. Lebensjahr volles Stimmrecht
- Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird und von den Mitgliedern zu zahlen ist. Dies gilt auch für eine von der Hauptversammlung gesondert zu beschließende Umlage, die die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf, sowie deren Fälligkeit. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag, der vom Verein zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten (einschließlich der Versicherungsbeiträge) und zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt wird, dem vom DSB festgesetzten Mitgliedsbeitrag (Bundesbeitrag), der vom Verein für jedes Mitglied jährlich zu zahlen ist, und dem vom PSSB festgelegten Mitgliedsbeitrag. Der an den DSB zu zahlende Bundesbeitrag gilt nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung des DSB als von den Mitgliedern anerkannt. Erhöht oder vermindert sich der Bundesbeitrag oder der Beitrag zum Landesverband (PSSB), so erhöht oder vermindert sich der von der Hauptversammlung festgesetzte Jahresbeitrag entsprechend, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages durch die Hauptversammlung bedarf.
- Die Mitglieder haben die auf der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und Umlagen bis zum 01.03. des Jahres zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres ausscheiden, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- Alle Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DSB gebunden. Bei Dopingverstößen sind die für den DSB geltenden Regelungen anzuwenden.
- Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, seine Interessen zu wahren, zu vertreten und ihren sonstigen Verpflichtungen nachzukommen.
- Jedes Mitglied ist zur Ableistung von 10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zum Erhalt der Vereinseinrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen verpflichtet. Ersatzweise kann ein von der Hauptversammlung festzulegender Betrag pro Nichtgeleistete Arbeitsstunde zusammen mit dem Jahresbeitrag vorab entrichtet werden.
- Jedes Mitglied hat die erstmalige Erlangung einer waffenrechtlichen Erlaubnis innerhalb von 4 Wochen dem Oberschützenmeister oder seinem Vertreter schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Wegfall ihrer Voraussetzungen, Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitglieds endet durch Tod.
- Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich; er muss spätestens bis zum 30.09. des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 1. besonders schwerer oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder gegen einen Beschluss der Organe des Vereins
 2. Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn trotz zweimaliger Mahnung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit zwei Monate vergangen sind
- Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.
- Vor der Entscheidung des Gesamtvorstandes, steht dem Mitglied die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zum Sachverhalt zu.
- Mit der Austrittserklärung und mit der Ausschlussentscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr wird durch das Ruhen der Mitgliedschaft nicht berührt.
- Mit dem bestandskräftigen Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Mitgliederrechte und Ansprüche an den Verein. Ein Anspruch auf das Vermögen des Vereins besteht nicht. Vom Verein überlassene Sportgeräte oder andere Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 8

Organe und Ausschüsse

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand

§ 9

Die Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- Die Hauptversammlung wird vom Oberschützenmeister oder seinem Stellvertreter jährlich in der zweiten Hälfte des ersten Quartals des neuen Geschäftsjahres unter Benennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.
- Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung ist innerhalb von 30 Tagen einzuladen, wenn die Belange des Vereins dieses erforderlich machen oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes dieses fordert oder wenn mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Oberschützenmeister beantragen

- Anträge zur Hauptversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 10. Januar schriftlich zugehen. Bei verspätetem Eingang entscheidet die Hauptversammlung über die Zulassung eines Antrages mit einfacher Stimmenmehrheit
- Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages, sowie etwaiger Umlagen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Auflösung des Vereins
- Jede ordentlich einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Schriftführer und vom Oberschützenmeister zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist von der nächstfolgenden Hauptversammlung zu genehmigen.

§ 10

der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Oberschützenmeister
 - der Schützenmeister
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für drei Jahre gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
 - Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Oberschützenmeister, der Schützenmeister und der Schatzmeister.
Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
 - Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Oberschützenmeister oder dem Schützenmeister einberufen.
Die Einberufung hat zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post unter der letzten dem Verband benannten Anschrift oder an die zuletzt benannte E-Mailadresse.
 - Sämtliche Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren und vom Oberschützenmeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen
 - Die Beschlüsse sind auf Anforderung dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu bringen
 - Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5.000,- bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes
 - Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dauerhaft oder befristet Ausschüsse einzusetzen. Diese müssen durch den Gesamtvorstand bestätigt werden

§ 11

Der Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - der Schießleiter
 - der Jugendleiter
 - der Waffen- und Gerätewart
 - der stellvertretende Schießleiter
 - der stellvertretende Jugendleiter
 - zwei Beisitzer
-
- Der Gesamtvorstand entscheidet über die Berufung gegen eine die Aufnahme in den Verein ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.
 - Er ist zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenoberschützenmeistern
 - Er berät den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten
 - Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal pro Quartal

§12

Kassenprüfer

- Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Nach einer einmaligen Wiederwahl ist eine Pause von mindestens 5 Jahren einzuhalten, bevor das Mitglied erneut in dieses Amt gewählt werden darf
- Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Finanzwirtschaft und das Rechnungswesen des Vereines anhand des Haushaltsplans sowie insbesondere den Jahresabschluss zu prüfen und die Rechtmäßigkeit der Ausgaben gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereines festzustellen. Zu diesem Zweck haben sie das Recht, jederzeit Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen sowie Protokolle der Sitzungen der Organe und Ausschüsse einzusehen. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten ist der Gesamtvorstand unverzüglich zu unterrichten.
- Die Kassenprüfer haben zur Jahresabschlussprüfung neben dem Schatzmeister den Oberschützenmeister oder den Schützenmeister hinzuzuziehen.
- Über die erfolgte Jahresabschlussprüfung ist der Hauptversammlung ein Bericht vorzulegen
- Die Kassenprüfer können bei beanstandungsfreier Kassenführung bei der Hauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des geschäftsführenden Vorstandes stellen

§ 13

Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- Der Verein übermittelt personenbezogene Daten an den Deutschen Schützenbund und andere Verbände oder Vereine, soweit er durch seine Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit seiner Mitglieder bei diesen hierzu verpflichtet ist. Die Übermittlung der Daten ist auf das für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Maß beschränkt.
- Der Verein informiert die Medien über besondere Ereignisse, insbesondere auch über Ergebnisse von Wettkämpfen. Derartige Informationen können personenbezogene Daten (Nachname, Vorname, Vereinszugehörigkeit und Altersklasse/Geburtsjahrgang) der Mitglieder enthalten. Ebenso können personenbezogene Daten auf einer Internet-Präsentation des Vereines veröffentlicht werden, soweit dazu eine Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereines erforderlich ist.
- Durch Eintritt in den Verein willigt das Mitglied, gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter, ein, dass seine persönlichen Daten zum Zwecke der Veröffentlichung/Verarbeitung zur Verfügung stehen. Diese Einwilligung kann jederzeit, auch für Teilbereiche, widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt jedoch dann gleichzeitig den Verlust der Ausübung bestimmter, mit der Datenerhebung und der Datenübermittlung in Zusammenhang stehender Rechte innerhalb des Vereines, z. B. das Recht der Teilnahme an Meisterschaften oder anderen Wettkämpfen oder Veranstaltungen.
- Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§14

Haftung

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Mitarbeiter.

§ 15

Allgemeine Bestimmungen

- Über alle Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Vereines sind Protokolle anzufertigen und den Mitgliedern der Ausschüsse und der Organe innerhalb von drei Wochen zuzustellen. Die Protokolle der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden vom Schriftführer angefertigt und vom Oberschützenmeister oder Schützenmeister und dem Schriftführer gegengezeichnet.
- Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn gegen dieses nicht innerhalb eines Monats nach dem Ende der Zusendungsfrist oder bis zur nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums schriftlich Einspruch erhoben wurde. Über den Einspruch entscheiden die Mitglieder des Organs oder des Ausschusses, für die das Protokoll bestimmt ist.
- Organe und Ausschüsse sind - soweit in der Satzung keine andere Bestimmung getroffen ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen drei Wochen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- Beschlüsse der Organe, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch das Vereinsrecht oder die Satzung eine andere Mehrheit bestimmt ist.
- Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten hat eine geheime Wahl zu erfolgen.
- Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an, ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen. Bei mehreren Bewerbern hat zwischen den Bewerbern, die die beiden höchsten Stimmenanteile erreicht haben, eine sofortige Stichwahl stattzufinden.
- Die Hauptversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§16

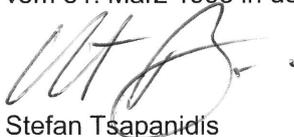
Auflösung des Vereines

- Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereines" ist.
- Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder einen solchen schriftlichen Antrag mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand stellt. Die dann fristgemäß einberufene Versammlung kann über den Auflösungsantrag beschließen, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind.
Ist das nicht der Fall, so ist in einem Abstand bis zu sechs Wochen eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder entscheidet.
- Für den Beschluss zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder notwendig.

- Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Pfälzischen Sportschützenbund e.V., Neustadt, der es unmittelbar und ausschließlich für den Aufbau der Jugendarbeit zu verwenden hat. Vor der Weiterverwendung ist das Vereinsvermögen jedoch vom PSSB für die Dauer von zwei Jahren treuhänderisch zu verwalten, um abzuwarten, ob es zu einer Wieder- oder Neugründung eines Schützenvereines in Edenkoben kommt und diesem Verein wiederum die Gemeinnützigkeit zuerkannt wird. Wird diesem wieder- oder neu gegründeten Schützenverein in Edenkoben die Gemeinnützigkeit zuerkannt, dann ist diesem das Vereinsvermögen auszukehren.
- Im Falle einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind alle Steuerforderungen, die als Folge der Aberkennung geltend gemacht werden, aus dem Vereinsvermögen zu zahlen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vom 18.02.2011 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung des Vereines vom 31. März 1995 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.



Stefan Tsapanidis
Oberschützenmeister



Sven Knecht
Schützenmeister



Helmut Dörner
Schriftführer

Edenkoben, 18.02.2011